

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung elektrischer Energie der Energie Graz GmbH & Co KG an Privatkund:innen

Stand: 01.03.2022

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung elektrischer Energie zwischen Privatkunden, das sind Verbraucher iSd § 1 (1) Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), im Folgenden auch kurz „Kunde“ genannt und der Energie Graz GmbH & Co KG, im Folgenden kurz „Energie Graz“ genannt. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der die Energie Graz angehört. Auf den Stromliefervertrag gelangen die Marktregeln der Energie-Control Austria zur Anwendung, welche unter „www.e-control.at“ abrufbar sind.
- 1.2 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete personenbezogene Bezeichnungen wie beispielsweise „Kunde“ schließen Frauen wie Männer gleichermaßen ein.

2 Vertragsabschluss und Vertragsrücktritt

- 2.1 Mit Abschluss des Stromliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie aus zertifizierten ökologischen Kraftwerken für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch die Energie Graz vereinbart. Die Energie Graz verpflichtet sich daher zur Stromlieferung und der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für den (die) im Vertrag angeführte(n) Zählpunkt(e) während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch die Energie Graz zu decken.
- 2.2 Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars oder formfrei elektronisch auf der Website www.energie-graz.at, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt ist, und unter Annahme der Energie Graz. Die Energie Graz ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Energie Graz ist zur Ablehnung des Vertragsabschlusses auch ohne Angabe von Gründen binnen zwei Wochen berechtigt sowie dazu, die Vertragsannahme vom Erlag einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (Voraussetzungen und Höhe in Punkt 10.4 und 10.7) abhängig zu machen. Erfolgt keine Ablehnung des Vertragsabschlusses durch die Energie Graz binnen zwei Wochen, gilt der Vertrag als zustande gekommen. Punkt 15 (Grundversorgung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt.
- 2.3 Die Belieferung mit elektrischer Energie setzt voraus, dass der mit einem von der Energie Graz verschiedenen Stromlieferanten abgeschlossene, bestehende Stromliefervertrag beendet ist, sofern die Kundenanlage nicht erstmalig mit elektrischem Strom beliefert wird.
- 2.4 **Belehrung über Rücktrittsrechte nach dem FAGG und KSchG:** Verbraucher iSd KSchG, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet oder Telefon) abgeschlossen haben, sind gem. § 11 FAGG berechtigt, binnen einer Frist von vierzehn Tagen, gerechnet ab Vertragsabschluss, schriftlich ohne Gründe zurückzutreten. Zur Wahrung der Frist genügt jeweils die Absendung des Rücktrittsschreibens innerhalb der 14-tägigen Frist. Hat der Kunde, sofern er Verbraucher iSd KSchG ist, seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er gem. § 3 KSchG von seinem Vertragsantrag schriftlich zurücktreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechtes enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages. Ist die Ausfolgung einer Urkunde unterblieben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und vierzehn Tagen ab Vertragsabschluss bzw. Warenlieferung zu; wenn die Energie Graz die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, an dem dem Kunden die Urkunde zugegangen ist.

3 Störung in der Vertragsabwicklung

Sollte die Energie Graz durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, oder im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden liegen, an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Energie Graz zur Stromlieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

4 Verwendung elektrischer Energie

Die Energie Graz liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

5 Vertragsdauer und Voraussetzungen für die Stromlieferung, Auflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung oder Einschränkung der Stromlieferung

- 5.1 Der Stromliefervertrag wird, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 5.2 Der Beginn der Stromversorgung durch die Energie Graz ist bei einem Lieferantenwechsel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wechselfrist von drei Wochen möglich, wobei der Kunde die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten hat.
- 5.3 Die Belieferung durch die Energie Graz setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Stromliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzuganges. Die Stromlieferung wird daher frühestens mit der Erlangung des Netzzuganges aufgenommen und endet automatisch mit Ende des Netzzuganges. Die vorübergehende Unterbrechung des Netzzuganges bewirkt die Aussetzung des Stromliefervertrages bis zur Wiederaufnahme des Netzzuganges. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher. Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen der Energie Graz. Diese Aufgabe obliegt dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber.

- 5.4 Die Energie Graz kann den Stromliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung aus wichtigem Grund fristlos einstellen. Als zur Auflösung berechtigende wichtige Gründe gelten insbesondere
- 5.4.1 die bewusste Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen sowie überhaupt die widerrechtliche Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie,
- 5.4.2 die Nichtzahlung oder nicht vollständige Zahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, jeweils unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist und Androhung der fristlosen Auflösung des Stromliefervertrages oder der fristlosen Einstellung der Energielieferung, wobei die zweite Mahnung eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden Kosten einer Abschaltung gem. § 82 (3) EIWOG 2010 zu enthalten hat sowie mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt,
- 5.4.3 die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden,
- 5.4.4 die Verweigerung verlangter Vorauszahlungen, Sicherstellungen oder des Einbaus eines Vorauszahlungszählers (Prepayment-Zähler) gemäß Punkt 10.4 und 10.7 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, jeweils unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist und Androhung der fristlosen Auflösung des Stromliefervertrages oder der fristlosen Einstellung der Energielieferung, wobei die zweite Mahnung eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden Kosten einer Abschaltung gem. § 82 (3) EIWOG 2010 zu enthalten hat sowie mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt.
- 5.5 Die Energie Graz ist zur Aussetzung oder Einschränkung der Energielieferung berechtigt, wenn
- 5.5.1 die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden vorgenommen wird,
- 5.5.2 dem Netzbetreiber der Zutritt zu den Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht ermöglicht wird,
- 5.5.3 höhere Gewalt oder sonstige, nicht in der Sphäre der Energie Graz liegende Umstände eine Be- oder Verhinderung der Lieferung bedingt,
- 5.5.4 der Netzbetreiber aus anderen Gründen, aufgrund welcher er berechtigt ist, den Netzzugang zu unterbrechen, die Energie Graz entsprechend anweist (siehe Punkt 5.3). Wurde eine fristlose Auflösung des Vertrages nicht erklärt, wird die Energie Graz den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Anlage(n) beauftragen, sofern die Gründe für die Aussetzung der Lieferung vollständig beseitigt und die Kosten der Aussetzung, physischen Trennung und (Wieder-)Einschaltung beglichen wurden. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.
- 5.6 Der Netzbetreiber wird über die Einstellung der Energielieferung bzw. die Auflösung des Stromliefervertrages informiert, sowie über die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens, soweit dieses erforderlich war.

6 Messung

Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) wird durch den örtlichen Verteilernetzbetreiber gemessen oder rechnerisch ermittelt. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Stromliefervertrages dar.

7 Vertragsstrafe

- 7.1 Die Energie Graz ist berechtigt, bei Umgehung oder Manipulation der Mess-, Steuer- oder Datenübertragungseinrichtungen und unbefugter bzw. widerrechtlicher Entnahme von Energie eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 7.2 Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 50 Prozent erhöht. Ist kein Energiepreis vereinbart, so bemisst sich die Vertragsstrafe nach dem klassischen Standardtarif für Privatkunden der Energie Graz.
- 7.3 Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet, wobei von einem Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Anlagen ausgegangen wird. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht gemäß § 1336 (2) ABGB.

8 Preise, Preisänderungen

- 8.1 Es gelten die mit dem Kunden jeweils vereinbarten Energiepreise (Grundgebühr und Verbrauchspreise). Alle Preise werden in geeigneter Weise, insbesondere auf unserer Website unter www.energie-graz.at/egg/strom/downloads, veröffentlicht.
- 8.2 Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmte oder zumindest bestimmbare Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und Kosten/Entgelte, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die Energie Graz durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energieliefervertrages von der Energie Graz an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an die Energie Graz zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmbar Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die Energie Graz durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Bei Senkung derartiger Beträge oder deren Entfall wird die Energie Graz auch diese Senkung oder diesen Entfall an den Kunden weitergeben.

 **ENERGIE GRAZ**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung elektrischer Energie der Energie Graz GmbH & Co KG an Privatkund:innen

Stand: 01.03.2022

Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten, der Energie Graz ausschließlich durch die Verfügung entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekannt gegeben.

- 8.3 Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG ist die Energie Graz berechtigt, Änderungen der Energiepreise (Grundgebühr und Verbrauchspreise) nach § 80 (2a) EIWOG 2010 in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand vorzunehmen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung erfolgt eine entsprechende Entgeltsenkung. Über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen werden die Kunden auf transparente und verständliche Weise, mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen, schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder auf ihren Wunsch elektronisch informiert. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Kündigung des Vertrags durch den Kunden binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen möglich ist. Im Fall der Kündigung aus Anlass einer Preisänderung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird.
- 8.4 Die Energie Graz ist berechtigt, für nachfolgende Nebenleistungen – das sind die Erstellung von Kontoauszügen sowie Rechnungs- und Zahlscheinduplikaten auf Wunsch des Kunden, das vom Kunden veranlasste nicht automatisierbare Verbuchen von Zahlungseingängen (Ausfüllen von Zahlscheinen in nicht EDV-lesbarer Weise, bei Kassaeinzahlungen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie die Erstellung von Zwischenabrechnungen auf Wunsch des Kunden außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnusses – einen angemessenen Kostenersatz, gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt, zu verlangen.
- 8.5 Bei vorzeitiger, nicht von der Energie Graz zu vertretender, Auflösung des Vertragsverhältnisses werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, sofern bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde.

9 Abrechnung

- 9.1 Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt seitens der Energie Graz, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in Form einer Jahresabrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben schriftlich oder formfrei elektronisch innerhalb eines Monats nach Rechnungserhalt zu erfolgen und berechtigen hinsichtlich des nicht strittigen Teiles nicht zum Zahlungsaufschub. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.
- 9.2 Der Kunde erklärt sich durch den Beitritt zu Online-Services der Energie Graz zum Erhalt von Online-Rechnungen auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse einverstanden. Änderungen der E-Mail-Adresse müssen, um Wirksamkeit zu erlangen, vom Kunden zeitgerecht bekannt gegeben werden.
- 9.3 Es wird gemäß § 84a EIWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden, diese Viertelstundenwerte zum Zweck der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a (1) EIWOG 2010 verwendet werden.

10 Zahlungsverpflichtungen, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- 10.1 Der Stromrechnungsbetrag ist innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Bankspesen, die der Energie Graz entstehen, werden – abgesehen von den in Punkt 8.4 genannten Fällen – nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind allfällige Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren. Zahlungen des Kunden werden grundsätzlich auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.
- 10.2 Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge, die auf Grundlage des Vorjahresverbrauches der Verbrauchsstelle oder – sofern dies nicht möglich ist oder nicht zu den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Ergebnissen führen würde – durch Schätzung des Verbrauches (siehe Punkt 6) ermittelt werden, zu leisten. Ändern sich die Preise, so hat die Energie Graz das Recht, die Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Ergibt die Jahresabrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Teilzahlungsbeträge eine Gutschrift, wird dieser Betrag mit der nächsten oder den nächsten Teilzahlungsforderung/en verrechnet. Nach Beendigung des Vertrages wird ein etwaiges Guthaben erstattet. Gibt der Kunde der Energie Graz für die Auszahlung eines allenfalls bestehenden Guthabens keine Kontoverbindung bzw. keine Stelle, an die ausgezahlt werden kann, bekannt, verfällt das Guthaben nach 3 Jahren. Der Kunde wird auf das Guthaben, auf die Pflicht zur Bekanntgabe der Kontoverbindung oder einer Stelle zur Auszahlung und auf die Rechtsfolgen der Unterlassung der Bekanntgabe entsprechend hingewiesen.
- 10.3 Verbraucher iSd KSchG haben im Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung gem. § 82 (2a) EIWOG 2010 die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten. Die Regulierungsbehörde kann nähere Modalitäten der Ratenzahlung durch Verordnung festlegen.
- 10.4 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist die Energie Graz berechtigt vom Kunden eine Vorauszahlung in doppelter Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Teilzahlungsbetrags zu verlangen. Gerät der Kunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird die Vorauszahlung rückerstattet.
- 10.5 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist die Energie Graz berechtigt, für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der Energie Graz ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.
- 10.6 Die Energie Graz ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jedes Mahnschreiben einen zum Mahnbetrag im Verhältnis stehenden Betrag von bis zu EUR 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde bei von ihm verschuldetem Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich

aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

- 10.7 Die Energie Graz ist berechtigt eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn aufgrund einer offenen Forderung der Energie Graz von zumindest einem Teilzahlungsbetrag trotz Fälligkeit und ohne eines entsprechend eingewandten Zurückbehaltungsrechtes des Kunden oder aufgrund einer Abfrage aus dem Exekutionsregister oder einer Bonitätsdatenbank zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Gerät der Kunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung rückerstattet. Ist der Kunde im Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der Energie Graz herangezogen werden. Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt jedenfalls, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig erfüllt. Bei Beendigung des Stromlieferungsvertrages wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn keine offenen Forderungen mehr gegenüber dem Kunden bestehen. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaubarten Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Ist der Basiszinssatz negativ, wird er für den Zweck der Verzinsung mit Null angesetzt.
- 10.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Energie Graz aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Energie Graz und außer in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 10.9 Der Kunde hat der Energie Graz Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Services) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich mitzuteilen. Erklärungen der Energie Graz gelten dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat und die Energie Graz die Erklärung an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Anschrift sendet (inkl. E-Mail).

11 Kündigung

Der Stromliefervertrag kann, sofern Bindungsfristen vertraglich nicht vereinbart sind, seitens des Kunden – ungeachtet der Bestimmungen von Punkt 8.3 und 14.3 – unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist schriftlich per Brief, Fax, E-Mail oder formfrei elektronisch gekündigt werden, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt ist. Die Energie Graz kann den Vertrag, soweit Bindungsfristen nicht vereinbart sind, ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer achtwöchigen Kündigungsfrist kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist möglich.

12 Haftung

Die Haftung der Energie Graz richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Die Energie Graz haftet für von ihr rechtswidrig und leicht fahrlässig verursachte direkte positive Schäden (exklusive Personenschäden) mit einem limitierten Betrag von maximal EUR 1.500,-. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen, wobei festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sind.

13 Wechsel in der Person des Kunden und Rechtsnachfolge

- 13.1 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Stromliefervertrages und den schriftlichen Abschluss eines neuen Stromliefervertrages zwischen dem neuen Kunden und der Energie Graz möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Strombezieher.
- 13.2 Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes und unterbleibt eine Ableseung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder die Energie Graz nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haftet der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 13.3 Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge seitens der Energie Graz bzw. seitens des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Energieliefervertrages zur Folge, insbesondere bleibt dieser vollinhaltlich aufrecht.

14 Sonstige Bestimmungen, Energieeffizienz und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 14.1 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden betreffend Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) bzw. können formfrei elektronisch abgegeben werden. Erklärungen der Energie Graz werden auch dann wirksam, wenn diese mündlich gegenüber dem Kunden abgegeben werden.
- 14.2 Der Kunde stimmt zu, dass die Energie Graz die Angebots- und Auftragsinhalte sowie den Inhalt der Errichtungs- und Anschlussverträge, sofern diese anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen darstellen, zur Erfüllung ihrer Pflichten entsprechend § 10 EEFfG elektronisch erfasst und weiter verarbeitet und an die Energieeffizienz-Monitoringstelle zur Anrechnung für die Energie Graz melden wird. Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, die Maßnahme(n) selbst als Energieeffizienzmaßnahme(n) entsprechend des EEFfG zu beanspruchen sowie diese an Dritte zu übertragen, sodass eine Doppelerfassung bzw. Doppelzurechnung iSd § 27 (4) Z 3 EEFfG ausgeschlossen wird.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung elektrischer Energie der Energie Graz GmbH & Co KG an Privatkund:innen

Stand: 01.03.2022

- 14.3 Die Energie Graz ist berechtigt, einseitig eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen, und wird diese dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise schriftlich oder auf Wunsch elektronisch gem. § 80 (2) EIWOG 2010 mitteilen. Widerspricht der Kunde binnen vier Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich oder formfrei elektronisch, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Änderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gilt die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum bekanntgegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen. Preisänderungen sind ausschließlich gemäß Punkt 8 zulässig. Änderungen, die maßgeblich die Leistungen der Energie Graz betreffen (Vertragsgegenstand, Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung) dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund entsprechender gesetzlicher Vorgaben vorgenommen werden.
- 14.4 Die Energie Graz ist verpflichtet, das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie durch Veranlassung der Einspeisung in der jeweiligen Regelzone, der der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie aus dem Netz abnehmen. Für sonstige Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz der Energie Graz Erfüllungsort. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.
- 14.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z.B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 14.6 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
- 14.7 Kundenanfragen und Beschwerden werden im Kundenservicecenter der Energie Graz oder telefonisch unter der Servicenummer – 0316/8057-1857 – entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die Energie Graz Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.

15 Grundversorgung

- 15.1 Die Energie Graz wird jene Kunden, die Verbraucher iSd § 1 (1) Z 2 KSchG sind sowie Kleinunternehmen iSd § 7 (1) Z 33 EIWOG 2010, die sich ihr gegenüber schriftlich oder formfrei elektronisch auf eine Grundversorgung berufen, zum Allgemeinen Tarif für Haushaltskunden und zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit elektrischer Energie beliefern. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher iSd § 1 (1) Z 2 KSchG ist nicht höher als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden im Landesgebiet, die Verbraucher iSd § 1 (1) Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Tarif wird auf der Website der Energie Graz veröffentlicht. Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen.
- 15.2 Die Energie Graz ist berechtigt, die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat gem. § 77 (4) EIWOG 2010 iVm § 36b (4) Stmk. EIWOG abhängig zu machen. Gerät der Kunde während sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug, wird die Sicherheitsleistung gem. § 77 (3) EIWOG 2010 iVm § 36b Stmk. EIWOG rückerstattet und von der Sicherheitsleistung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- 15.3 Auf Wunsch des Kunden kann anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ein Vorauszahlungszähler (Prepayment-Zähler) zur Anwendung gebracht werden. Die Energie Graz wird die zur Einrichtung des Prepaymentzählers erforderlichen Informationen zeitgerecht dem Netzbetreiber übermitteln.
- 15.4 Die Energie Graz ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Davon unberührt bleibt das Recht der Energie Graz, ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur Grundversorgung für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, z.B. Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen unter Einhaltung des qualifizierten Mahnprozesses gem. § 82 (3) EIWOG 2010 so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.

 **ENERGIE GRAZ**